

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11

Bielefeld, den 9. August

1960

**Inhalt:** 1. Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusikerkonvente vom 7. Juli 1959. 2. Verordnung über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 7. Juli 1959. 3. Genehmigung und Einführung von Religionsbüchern. 4. Zeltvangelisation. 5. Tagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte. 6. Mitgliederversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte. 7. Eintragung der Kirchengemeinden in die Kirchenbücher. 8. Gesetzliche Unfallversicherung, hier: Schutz der im Auto des Pfarrers mitgenommenen kirchlichen Mitarbeiter. 9. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Mennighüffen und Oberbeck. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hombruch. 11. Persönliche und andere Nachrichten. 12. Erschienene Schriften.

### Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusikerkonvente

Vom 7. Juli 1959

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 25. 7. 1960  
Nr. 4620/A 10—28

Nachstehend veröffentlichen wir die Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusikerkonvente, die der Rat der Evangelischen Kirche der Union am 7. 7. 1959 beschlossen hat. Diese Richtlinien sind mit Zustimmung der Kirchenleitungen der Gliedkirchen erlassen.

Wir bitten die Herren Superintendenten und die Kreiskirchenmusikwarte, sich gemeinsam der Aufgabe anzunehmen, die Konvente ins Leben zu rufen und zu einer ständigen Einrichtung zu machen.

#### Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente Vom 7. Juli 1959

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

#### I.

(1) Die Kirchenmusiker-Konvente sind regelmäßige Zusammenkünfte aller Kirchenmusiker des Kirchenkreises, die in einem kirchenmusikalischen Amt fest angestellt oder mit der Verwaltung eines solchen Amtes beauftragt sind.

Kirchenmusiker, die z. Zt. kein Amt versehen, insbesondere auch Kirchenmusiker im Ruhestand und Studierende der Kirchenmusik, sowie die Hilfskirchenmusiker des Kirchenkreises können als Gäste zu den Konventen eingeladen werden.

(2) Als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung für die rechte Ausrichtung des kirchenmusikalischen Amtes haben die Konvente die Aufgabe, die Gemeinschaft der Kirchenmusiker unter dem Worte Gottes zu pflegen, brüderliche Zucht untereinander zu üben und den Dienst der Kirchenmusik durch die fachliche und geistliche Zurüstung ihrer Glieder zu fördern.

#### II.

(1) Die Konvente finden in der Regel vierteljährlich statt. Der Kirchenmusikwart, der auch

die Leitung hat, lädt dazu im Einvernehmen mit dem Superintendenten ein. Der Superintendent und der Landeskirchenmusikwart haben das Recht, an den Konventen teilzunehmen.

Einmal im Jahr ist der Konvent als ganztägiger Hauptkonvent (Jahrestagung) durchzuführen, an dem auch die Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Prediger des Kirchenkreises wenigstens für die Dauer eines halben Tages beteiligt werden sollen. Wenn es die Verhältnisse nahelegen, können auch die Katecheten des Kirchenkreises zu dem Hauptkonvent eingeladen werden. Die Einladung ergeht durch den Superintendenten im Einvernehmen mit dem Kirchenmusikwart.

(2) Die Konvente werden mit einer Andacht, der Hauptkonvent möglichst mit einem (Abendmahls-) Gottesdienst eingeleitet oder abgeschlossen.

(3) Die Arbeit der Konvente umfaßt im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Auslegung eines Kirchenliedes oder gemeinsame Erarbeitung eines geeigneten Bibelabschnittes unter Heranziehung des Urtextes oder moderner wissenschaftlicher Übersetzungen,
- b) Referate und Aussprachen über grundsätzliche und aktuelle Fragen der Kirchenmusik und des Gottesdienstes,
- c) praktische Übungen: gemeinsame Singarbeit an Hand des Gesangbuches und der Agende, Übungen im liturgischen Orgelspiel, Einführung in die Chor- und Orgelliteratur und in wichtige Veröffentlichungen für und über den Gottesdienst,
- d) Aussprache über praktische Fragen des Amtes sowie über laufende Verwaltungsangelegenheiten.

Für die Aufgabengebiete unter a) und b) können im Einzelfall vom Landeskirchenmusikwart im Einvernehmen mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einheitliche Themen gestellt werden.

#### III.

(1) Die Teilnahme an den Konventen gehört zu den Dienstpflichten der hauptberuflichen Kirchen-

musiker. Von den nebenberuflichen Kirchenmusikern wird erwartet, daß sie sich nach Möglichkeit zur Teilnahme an den Konventen freimachen. Im Verhinderungsfalle ist der Kirchenmusikwart rechtzeitig zu benachrichtigen.

(2) Über den Verlauf des Konventes ist eine kurze Niederschrift zu fertigen.

(3) Den Teilnehmern an den Konventen werden die Fahrkosten aus der Kreiskirchenkasse vergütet. Tagegelder werden nicht gezahlt.

#### IV.

Die Konvente sind Arbeitsgemeinschaften. Die Mitarbeit im Konvent, die Übernahme von Referaten und die Leitung von Übungen gehört zu den Pflichten ihrer Glieder.

Berlin, den 7. Juli 1959

**Der Rat**  
**der Evangelischen Kirche der Union**  
D. Scharf

### Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 25. Juli 1960  
Nr. 10868/A 10—28

Nachstehend geben wir eine Verordnung des Rates der Ev. Kirche der Union über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 7. 7. 1959 bekannt. Diese Verordnung ist mit Zustimmung der Kirchenleitungen der Gliedkirchen erlassen und tritt an die Stelle des Erlasses des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates vom 8. 7. 1940 — E O I 1504/40 — (KABL. S. 74).

#### Verordnung über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker Vom 7. Juli 1959

Auf Grund des Artikels 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes verordnet:

##### § 1

(1) Die Amts- oder Dienstbezeichnung „Kantor“ wird an Kirchenmusiker mit dem großen oder mittleren Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit verliehen, wenn diese mindestens fünf Jahre in einem kirchenmusikalischen Hauptamt tätig gewesen sind.

(2) Sind die kirchenmusikalischen Dienste an derselben Kirche auf zwei hauptberufliche Kirchenmusiker verteilt, so bleibt die Amts- oder Dienstbezeichnung „Kantor“ demjenigen von ihnen vorbehalten, der die Chorarbeit leistet; der andere Kirchenmusiker führt die Bezeichnung „Organist“.

##### § 2

Die Verleihung des Kantor-Titels an nebenberufliche Kirchenmusiker ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Sie erfolgt auf Antrag des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) durch die Kirchenleitung (in der Evangelischen Kirche von Westfalen das Landeskirchenamt), wenn sich der Kirchenmusiker in langjährigem Dienst besonders bewährt hat.

##### § 3

(1) Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Amtes (der Kammer) für Kirchenmusik einem Kirchenmusiker als Auszeichnung für überragende Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet und für eine Wirksamkeit, die über den Kreis der Kirchengemeinde hinausgreift, den Titel „Kirchenmusikdirektor“ verleihen.

(2) Es bleibt der einzelnen Gliedkirche vorbehalten, von der Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“ abzusehen und mit der Übertragung eines kirchenmusikalischen Leitungsamtes das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektor“ zu verbinden.

##### § 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

(2) Die Kirchenleitungen der Gliedkirchen können Durchführungsbestimmungen erlassen.

Berlin, den 7. Juli 1959

**Der Rat**  
**der Evangelischen Kirche der Union**  
D. Scharf

### Genehmigung und Einführung von Religionsbüchern

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 21. 7. 1960  
Nr. 9972/C 9—21

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Religionsbücher gemäß Erlaß des Herrn Kultusministers vom 8. Oktober 1948 zu den pflichtmäßig einzuführenden Büchern gehören und nur dann gebraucht werden dürfen, wenn sie in den amtlichen Schulblättern als genehmigte Pflichtbücher angezeigt worden sind. Der Runderlaß des Kultusministers vom 1. 7. 1957 (Amtsblatt des Kultusministeriums NW, 9. Jhg. Nr. 8, S. 99 f, IIE gen. 81—5/0—300/57) erläutert diese Bestimmungen in ihren Einzelheiten unter Bezugnahme auf die vorangegangenen Erlasse wie folgt:

1. In Zukunft dürfen nur solche Bücher eingeführt werden, deren Genehmigung bzw. Zulassung im Amtsblatt des Kultusministeriums bekanntgegeben worden ist.
2. Ein Lehrbuchwechsel ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegiums zulässig.
3. Ein Lehrbuch, das in einem Band den Stoff für mehrere Klassen enthält, ist in allen diesen Klassen zu benutzen und darf auch nicht zeitweilig durch ein anderes ersetzt werden.

In einer Schule benutzen Parallelklassen desselben Schultyps die gleichen Lehrbücher. Wo dies noch nicht der Fall sein sollte, ist eine Angleichung der Lehrbücher in der untersten Klasse einzuleiten und in den folgenden Jahren von Klasse zu Klasse fortzusetzen.

4. Wenn von einem Lehrbuch verschiedene genehmigte Ausgaben oder Auflagen vorhanden sind, die ohne besondere Schwierigkeiten nebeneinander im Unterricht verwendet werden können, so darf keine bestimmte Ausgabe oder Auflage

gefordert werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

5. Eine nicht voll ausgebaute Schule soll sich bei der Neueinführung von Lehrbüchern so weit wie möglich nach der Vollanstalt richten, in die erfahrungsgemäß die Mehrzahl ihrer Schüler überzutreten pflegt.
6. Auch bei der Auswahl von zusätzlichen Arbeitsmitteln, wie Ganzschriften oder Auszügen aus Dichtung und Schrifttum, Beiheften, Quellenheften u. ä. ist im Sinne dieser Richtlinien in jeder Schule auf Gleichmäßigkeit und Ersparnis Bedacht zu nehmen.

## Zeltevangelisation

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 25. 7. 1960  
Nr. 16118/C 17—03

Das Volksmissionarische Amt bittet die Gemeinden, die in den Monaten Mai bis September 1961 eine Zeltevangelisation durchführen möchten, ihren Wunsch möglichst bis Ende November mitzuteilen (Volksmissionarisches Amt, Witten-Ruhr, Wideystr. 26). Eine gründliche Planung und Vorbereitung der Zeltevangelisationen ist nur dann möglich, wenn die Absprachen frühzeitig getroffen werden. Auch die Gemeinden, die sich aus verschiedenen Gründen noch nicht darüber im klaren sind, ob eine Zeltevangelisation im Sommer 1961 für sie in Frage kommt, werden gebeten, sich mit dem Volksmissionarischen Amt zu verständigen. Die Mitarbeiter in der Volksmission sind gerne bereit, zu Besprechungen mit den Gemeindepfarrern, den Presbyterien oder Gemeindebeiräten zu kommen.

Die Zelte haben ihren Platz insonderheit in Siedlungen, die noch nicht über einen geeigneten kirchlichen Raum verfügen. Es hat sich aber auch an anderen Orten erwiesen, daß die Zeltmission eine gute Möglichkeit ist, mit ihrer missionarischen Verkündigung die nahe- und fernstehenden Gemeindeglieder zu erreichen. In den letzten Jahren sind an vielen Orten, auch in Westfalen, freikirchliche oder Zelte von Sekten aufgebaut worden und haben nicht selten Verwirrung gestiftet. Es ist zu Wiedertaufen gekommen und zur Gründung von Sektengemeinden. Das gilt insbesondere für einige kleine Zelte der Pfingstbewegung, durch die es in mehreren Orten dazu gekommen ist, daß die Pfingstgemeinde Gruppen gesammelt und bleibende Zusammenkünfte eingerichtet hat.

Das Volksmissionarische Amt verfügt über zwei Zelte. Das eine faßt etwa 200 bis 300, das andere etwa 400 bis 600 Menschen.

## Tagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 23. 7. 1960  
Nr. 15975/C 20—04

Wir veröffentlichen nachstehenden Tagungsplan des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte für seine Jahrestagung in Burgsteinfurt, Martin-Luther-Haus, am Montag und Dienstag, dem 12. und 13. September 1960, und bitten die Herren Superintenden zu veranlassen, daß die zum Vertrauens-

mann des Vereines oder zum Archivpfleger bestellten Pfarrer als Vertreter des Kirchenkreises an der Tagung teilnehmen und auf der nächsten Pfarrkonferenz darüber berichten. Die Auslagen können aus synodalen Mitteln bestritten werden. Wir begrüßen es sehr, wenn sich darüber hinaus auch andere Pfarrer und interessierte Gemeindeglieder, zumal Presbyter, Geschichts- und Religionslehrer, beteiligen.

### Tagesordnung

Montag, den 12. September 1960

15.00 Uhr, Martin-Luther-Haus, Konferenzzimmer  
Sitzung des Vorstandes

17.00 Uhr, Martin-Luther-Haus, Großer Saal  
Vollversammlung unter Mitwirkung der Kammermusikvereinigung Burgsteinfurt  
Bericht des Vorsitzenden

17.30 Uhr,  
Professor D. Dr. Stupperich, Münster:  
Melanchthon und der deutsche Osten

19.00 Uhr, Martin-Luther-Haus  
Gemeinsames Abendessen

20.15 Uhr, Martin-Luther-Haus  
Pfarrer Engel, Burgsteinfurt:  
Die Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt in Vergangenheit und Gegenwart  
Anschließend Mitgliederversammlung  
Ausklang: Pfarrer Rehorst, Burgsteinfurt

Dienstag, den 13. September 1960

8.30 Uhr, Kl. Kirche  
Morgenandacht:  
Superintendent Brune, Emsdetten

9.15 Uhr, Martin-Luther-Haus, Großer Saal  
Landeskirchenrat Dr. Rahe:  
D. Wilhelm Zöllner (1860—1937) und die westfälische Kirche  
Anschließend Führung durch die historischen Sehenswürdigkeiten der Stadt Burgsteinfurt unter Führung von Stadtarchivar Hilgemann und stellvertr. Bürgermeister Kaul

12.30 Uhr, Martin-Luther-Haus  
Gemeinsames Mittagessen

13.15 Uhr, Martin-Luther-Haus  
Studienfahrt mit dem Autobus über Welbergen, Schüttorf nach Bentheim unter Führung von Stadtarchivar Hilgemann und Pfarrer Hamer, Bentheim

Tagungsbüro: Ev. Gemeindeamt, Burgsteinfurt, Bahnhofstr. 1, Tel. 2249. Quartierscheine werden im Tagungsbüro ausgegeben.

Alle Freunde kirchengeschichtlicher und kirchenkundlicher Arbeit werden zu dieser Tagung herzlich eingeladen.

Anmeldungen bis zum 1. September an Herrn Pfarrer Rehorst, Burgsteinfurt, Bahnhofstr. 1, Tel. 2152. Dabei ist anzugeben, ob ein Quartier im Hotel oder ein Privatquartier und die Teilnahme am gemeinsamen Abendessen am 12. September und am gemeinsamen Mittagessen am 13. September sowie die Beteiligung an der Studienfahrt nach Welbergen, Schüttorf und Bentheim gewünscht wird.

## Mitgliederversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Landeskirchenamt Bielefeld, 23. 7. 1960  
Nr. 15976/C 20—04

Auf Grund von § 7 der Satzung vom 2. Juni 1958 laden wir zur diesjährigen Mitgliederversammlung am Montag, dem 12. September 1960, um 20.15 Uhr, nach Burgsteinfurt, Martin-Luther-Haus, ein.

Tagesordnung:

1. Kassenbericht
2. Institut für Westfälische Kirchengeschichte
3. Nächste Tagung
4. Wahlen
5. Jahrbuch
6. Verschiedenes

Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorsitzenden einzureichen.

**Der Vorstand  
des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte**

D r. R a h e, Vorsitzender

## Eintragung der Kirchnaustritte und Wiedereintritte in die Kirchenbücher

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 7. 1960  
Nr. 13756/A 11—05

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß hinsichtlich der Eintragung von Kirchnaustritten und Wiedereintritten in die Kirchenbücher seit dem 1. Januar 1938 (Kirchl. Amtsbl. 1938, S. 21, S. 92 und S. 129) folgende Bestimmungen für die Kirchenbuchführer bestehen:

1. Die vom Amtsgericht gemeldeten Austritte sind in die Spalte Bemerkungen beim Taufeintrag des Ausgetretenen neben Ort, Zeit und Art der Mitteilung einzutragen.
2. In den Fällen, in denen der Ausgetretene außerhalb des Amtsbereichs der Kirchengemeinde getauft oder geboren ist, sind sie verpflichtet, eine entsprechende Mitteilung an das Pfarr- oder Kirchenbuch, bzw. Gemeindeamt des Tauf- oder Geburtsortes, auch soweit sie in der Deutschen Demokratischen Republik liegen, ergehen zu lassen. Das Pfarr- oder Kirchenbuch- bzw. Gemeindeamt des Tauf- oder Geburtsortes soll gehalten sein, in der bereits bezeichneten Weise bei dem Taufeintrag des Ausgetretenen einen Vermerk über den Austritt aufzunehmen und — falls der Geburtsort nicht zugleich der Taufort ist — nach Eintragung die Mitteilung an das Pfarr- oder Kirchenbuch bzw. Gemeindeamt des Geburts- oder Taufortes weiterzugeben, das gleichermaßen zu verfahren hat.  
Soweit Nebenkirchenbücher geführt werden, hat der Kirchenbuchführer in beiden Fällen eine Mitteilung an den Nebenbuchführer zu geben.
3. Bei Ausstellung einer Bescheinigung aus dem Taufverzeichnis, wobei die Taufgemeinde, insbesondere bei Großstädten, möglichst genau zu bezeichnen ist, ist stets auch der Vermerk über den

Kirchnaustritt mit aufzunehmen, damit von dem Taufschein kein wahrheitswidriger Gebrauch gemacht werden kann.

4. Bei Wiederaufnahme des Ausgetretenen ist dem Kirchenbuchführer, in dessen Kirchenbuch die Taufe verzeichnet war, davon zur Berichtigung seines Kirchenbuches Nachricht zu geben. Der Kirchenbuchführer ist gehalten, die Wiederaufnahme zu vermerken.

Diese Bestimmungen werden wie folgt ergänzt:

5. Die Kirchnaustrittsmeldungen für Gemeindeglieder, die im Ausland und jenseits der Oder-Neiße-Linie getauft sind, sind an die Kirchenkanzlei der Ev. Kirche der Union in Berlin-Charlottenburg 2, Jebensstr. 3, und zwar jede Meldung einzeln auf einer Postkarte (Schreibmaschine oder Blockschrift) zu senden.

Wir bitten, vorstehende Richtlinien zu beachten und die Kirchenbuchführer anzuweisen, danach genau zu verfahren.

## Gesetzliche Unfallversicherung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 7. 1960  
Nr. 15401/B 15—21

Betr.: Schutz der im Auto des Pfarrers mitgenommenen kirchlichen Mitarbeiter

Aus einem von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg zu dieser Frage an uns gerichteten Schreiben geben wir den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden folgende Stellungnahme weiter:

Es ist für die Gewährung des Unfallversicherungsschutzes aus der gesetzlichen Unfallversicherung ohne Bedeutung, mit welchem Verkehrsmittel (Fahrrad, Auto, Straßenbahn oder Flugzeug) ein dienstlicher Weg von einer versicherten Person zurückgelegt wird.

Ein Küster genießt während einer dienstlichen Fahrt als Mitfahrer im Auto des Pfarrers den Versicherungsschutz durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg, während die ehrenamtlichen Jugendleiter, die nicht bei der Berufsgenossenschaft versichert sind, diesen Versicherungsschutz nicht genießen.

## Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Gemeindeglieder des im § 2 dieser Urkunde näher bezeichneten Gebietes der Gemeinde Ulenburg (Landkreis Herford) werden aus der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde **M e n n i g h ü f f e n** ausgepfarrt und in die Evangelische Kirchengemeinde **O b e r n b e c k**, beide im Kirchenkreis Herford, eingepfarrt.

### § 2

Das Umpfarrungsgebiet umfaßt die mit Wirkung vom 1. April 1959 in die Gemeinde Oberneck (Landkreis Herford) eingegliederten Grundstücke der Gemarkung Ulenburg Flur 4 Nr. 6/3 bis 6/13,

6/15, 6/18 bis 6/22, 6/24, 6/25, 6/36, 6/37, 6/39 bis 6/42, 51 bis 63, 66, 67, 71 bis 82, 11 bis 44, 47/2, 47/3, 48/1, 48/3, 48/4, 49/1, 49/2, 50, 69, 70, 84 und 85.

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbeck decken sich nunmehr an dieser Stelle mit den Grenzen der Gemeinde Oberbeck (Landkreis Herford).

### § 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Bielefeld, den 10. Dezember 1959

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümmel

Nr. 24535/A 5—05 b (Oberbeck)

Staatsaufsichtlich genehmigt:

Detmold, den 28. März 1960

#### **Der Regierungspräsident**

41.5 Im Auftrage:

(L. S.) Neumann

### **Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hombruch, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Juli 1960

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümmel

Nr. 12139/Dortmund-Hombruch 1 (2)

### **Persönliche und andere Nachrichten**

#### **Bestätigt sind**

die von der Kreissynode Dortmund-Mitte am 13. Juni 1960 vollzogene Wahl des

Pfarrers Heuner, Dortmund-Marien, zum Superintendenten,

Pfarrers von Stieglitz, Dortmund-Heliand zum Synodalassessor,

Pfarrers Victor, Dtm.-Luther, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,

Pfarrers Böcker, Dtm.-Melanchthon, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Dortmund-Mitte;

die von der Kreissynode Dortmund-Nordost am 14. Juni 1960 vollzogene Wahl des

Pfarrers Kohlmann, Derne, zum Superintendenten,

Pfarrers Altenmüller, Derne zum Synodalassessor,

Pfarrers Küper, Asseln, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,

Pfarrers Holtmeier, Brechten, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Dortmund-Nordost;

die von der Kreissynode Dortmund-West am 15. Juni 1960 vollzogene Wahl des

Pfarrers Korpeter, Oespel, zum Superintendenten,

Pfarrers Steveling, Kirchlinde, zum Synodalassessor,

Pfarrers Störck, Nette, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,

Pfarrers Wahlhäuser, Marten, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Dortmund-West;

die von der Kreissynode Dortmund-Süd am 19. Juli 1960 vollzogene Wahl des

Pfarrers Ossenkop, Schüren, zum Superintendenten,

Pfarrers Rüter, Höchsten, zum Synodalassessor,

Pfarrers Jansen, Hörde, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,

Pfarrers Fiedrich, Wellinghofen, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Dortmund-Süd;

die von der Kreissynode Lünen am 21. Juni 1960 vollzogene Wahl des

Pfarrers Sanß, Selm, zum Superintendenten,

Pfarrers Kerlen, Lünen, zum Synodalassessor,

Pfarrers Thelitz, Lünen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,

Pfarrers Geck, Lünen, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Lünen.

#### **Zu besetzen sind:**

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Annen, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hartmut Warns zum Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) erledigte (8.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

## 2 Stück

die durch den Tod des Pfarrers Waltemath erledigte (3.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde der Hiddenshausen, Kirchenkreis Herford, im Pfarrsitz in Eilshausen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten.

die durch die Berufung des Pfarrers de Haan nach Emden-Larrelt erledigte Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ladbergen, Kirchenkreis Tecklenburg.

Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

### Berufen sind

Hilfsprediger Ernst Altevogt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt, in die neu errichtete (6.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Fritz-Günther Godejohann zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle.

### Ernennung

Studienassessor Dr. Friedrich Kammeier ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Juli 1960 an als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Söderblomgymnasium in Espelkamp-Mittwald ernannt.

### Der Titel Kantor

ist der Kirchenmusikerin Ursula Enck und dem Kirchenmusiker Hermann Kreutz in Gütersloh verliehen worden.

## Erschienenene Schriften

### Karte der Religionen und Missionen der Erde

Im Evangelischen Missionsverlag im Stuttgart S, Heusteigstraße 34, ist die 3. und verbesserte Auflage der Karte der Religionen und Missionen der Erde erschienen. Sie spiegelt mit ihren Statistiken der Religionen, Kirchen — auch der Jungen Kirchen — den neuesten Stand wider und hat sich als wichtiges Lehrmittel in den Schulen und im Jugendunterricht überhaupt erwiesen. Die Karte ist herausgegeben von Professor D. Martin Schlunk und Dr. Horst Quiring, gefalzt in Umschlag 9,80 DM, auf Leinen mit zwei Stäben aufgezo-gen 19,80 DM. Die gefalzte Karte im Format DIN A 5 kann man bequem auf Reisen und bei Vorträgen mitnehmen, die Leinenausgabe eignet sich besonders gut für den Unterricht.

Auf vielfachen Wunsch von Religionspädagogen und Missionaren sind 17 mehrfarbige Diapositive zur Karte hergestellt worden, so daß auch vor größeren Klassen über die Welt der Religionen und Missionen anschaulich unterrichtet werden kann. Damit ist ein weiterer Beitrag zur Veranschaulichung in der Evangelischen Unterweisung und bei Vorträgen über die weltweite Mission gegeben, von der reger Gebrauch gemacht werden sollte. Der Preis der ganzen Serie, die nur geschlossen abgegeben werden kann, beträgt 28,50 DM.

Wir bitten auch alle Religionslehrer auf diese Karte hinzuweisen (Nr. 12560/C 9—07).

Herausgabe großer farbiger Wandbilder für die christliche Unterweisung durch den Verlag „Der Neue Schulmann“ in Stuttgart-O, Pfizerstraße 5.

Dem „Ausschuß für Bild und Film im Religionsunterricht der Evangelischen Landeskirchen Deutschlands“ ist es in Zusammenarbeit mit maßgebenden Stellen der Katholischen Kirche gelungen, den Verlag „Der Neue Schulmann“ zu bewegen, eine Sonderreihe großer farbiger Wandbilder für den Religionsunterricht beider Konfessionen herauszugeben. Für jedes Jahr ist die Subskription für zwei Bilder geplant, die dann zu dem erstaunlich geringen Preis von DM 12.— erhältlich sind.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, daß die beiden ersten Bilder bereits vorliegen:

1. Nr. 3001 VERKÜNDIGUNG (58 x 72 cm)  
(Meister der Virgo inter Virgines; um 1490)
2. Nr. 3002 PFINGSTEN (54 x 86 cm)  
(Aus dem Evangelistar von St. Martin-Köln; Erstes Viertel des XIII. Jhd.)

Wir empfehlen die Verwendung dieser Bilder im Unterricht ausdrücklich. Nicht nur der geringe Preis macht die Anschaffung lohnenswert, sondern in erster Linie ist es die Art, wie hier Anschauungsmaterial geboten wird: Das große Format ist pädagogisch wichtig, da auch eine große Klasse geschlossen zusammengehalten werden kann. Zum ändern kommt eine Reproduktion in dieser Größe auch dem visuellen Bedürfnis unserer Zeit entgegen, indem sie ungleich stärker den Zugang zum betreffenden Thema vermittelt, als es Referat oder Kleinbild vermöchten. Beide vorliegenden Bilder sind auf diese Weise sehr eindrucklich und hervorragend geeignet, Kunstfragen und religiöse Thematik miteinander zu verknüpfen. Der achtfarbige Offsetdruck zeigt sich in erstaunlicher Originaltreue.

Es ist zu begrüßen, daß der Verlag hiermit eine Serie vorlegt, die nicht allein für Schulzwecke geeignet ist, sondern sich ebenso für die Verwendung in kircheneigenen Gebäuden, Jugendräumen oder Pfarrhäusern anbietet. Die Qualität der Reproduktionen steht außer Frage, und es sollte das Ziel sein, diese Reihen für den Anschauungsunterricht zu erwerben. Die Bilder sind ein schöner Schmuck für jedes christliche Haus.